



Auszüge aus der Satzung und Beitragsordnung

Auszug aus der Satzung:

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Falle der Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Erhebung erfolgt per Überweisung auf das Vereins-Bankkonto oder per PayPal.
- (9) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge nach Punkt **8**. entscheidet der Vorstand.
- (10) Rückständige Beiträge nach Punkt **8**. können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Beitragsordnung:

§ 1 Beitragshöhe

(1) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

| | |
|-----------------|------------------|
| Alle Mitglieder | 25,- Euro / Jahr |
|-----------------|------------------|

(2) Bei Eintritt nach dem 01.02. eines Jahres wird der anteilige Jahresbeitrag fällig.

§ 1 Beitragszahlung

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in den Verein und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der Beitrag wird wie unter § 1 dieser Ordnung beschrieben per Bank-Überweisung oder via PayPal vom Mitglied an den Verein überwiesen.

(2) Erfolgt der Aufnahmeantrag im Laufe eines Monats, wird für den betreffenden Monat der volle Mitgliederbeitrag erhoben.

(3) Rumänienhunde unterhält folgendes Bank-Konto:

Rumänienhunde e.V.
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen
IBAN: DE43 6805 1207 0000 3497 61
BIC: SOLADES1BND

(4) Rumänienhunde e. V. unterhält folgendes PayPal-Konto:

kasse@rumaenienhunde.de

01.05.2020